

# SATZUNG JUGENDKAPELLE GUNZENHAUSEN E.V.

## § 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen JUGENDKAPELLE GUNZENHAUSEN e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Gunzenhausen/Mfr.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2: Zweck und Geschäftsjahr

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein hat als ideelles Ziel die Erhaltung, Förderung und Weitergabe des Musikgutes. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgabe insbesondere in der musikalischen Bildung der Jugend. Des Weiteren will der Verein die Völkerverständigung stärken.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch:
  - a) regelmäßige Übungsstunden;
  - b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusik;
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art;
  - d) Ausbildung von Mitgliedern in musikalischen Kenntnissen, der Beherrschung von Instrumenten, sowie Gesang;
  - e) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3: Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder spielen möchte, sowie die sich im Gesang ausbilden lassen möchte.  
Die Begründung der Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf einer schriftlichen Erklärung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
4. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
7. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied trotz gesonderter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang fällige Zahlungen entrichtet.  
Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen dem Auszuschließenden mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angerufen werden. Dieser entscheidet dann endgültig.

8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins, insbesondere der (anteiligen) Rückzahlung des geleisteten Beitrages.

#### **§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen teilzunehmen.
2. Das Antragsrecht steht den aktiven Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Fördernde Mitglieder können ebenfalls Anträge stellen. Ihnen steht ebenfalls das aktive und passive Wahlrecht zu.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluss der Hauptversammlung jeweils geltenden Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
5. Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege des Musikinstruments selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente von der Jugendkapelle gestellt oder für den Kauf Zuschüsse gewährt werden. Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welches es in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.
6. Sofern der Verein einem Mitglied eine Tracht zur Verfügung stellt, muss diese sehr sorgfältig behandelt und beim Austritt aus dem Verein unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Austritt an den Verein zurückgegeben werden.

#### **§ 5: Ehrenmitgliedschaft**

1. Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

#### **§ 6: Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Hauptversammlung.
  - b) der Vorstand.

- c) der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand sind bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.  
Die Organe beschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
  4. Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
  5. Wahlen finden alle 2 Jahre statt. Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand gem. § 9 Abs. 1 werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Wahlen zum Vorstand gem. § 8 Abs. 1 e) werden auf Antrag geheim durchgeführt. Stimmübertragung ist unzulässig.
  6. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht wurde oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden.
  7. Wiederwahl ist zulässig.
  8. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.  
Der Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Im Verhinderungsfall bestimmt der Sitzungsleiter ein anwesendes Vorstandsmitglied als Protokollführer.

## **§ 7: Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet alle 2 Jahre statt, und zwar in der Regel in den Monaten Januar bis März. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Benachrichtigung kann auch per E-Mail erfolgen.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge an den Vorstand und den geschäftsführenden Vorstand ist keine Frist gegeben.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Von der Hauptversammlung ist für die Durchführung von Wahlen ein Wahlleiter zu bestellen. Diesem sind zwei Beisitzer zur Seite zu stellen.

6. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
7. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichte,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und einer etwaigen Aufnahmegebühr,
  - d) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
  - e) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks,
  - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
  - g) die Auflösung des Vereins.

## **§ 8: Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem 1. und 2. Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) bis zu 8 Beisitzern.
2. Die musikalischen Leiter und Vertreter aus den Musikgruppen sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und diesen zu beraten.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob ein Zusammenschluss von Musikern als Musikgruppe im Sinne der vorbenannten Regelung gilt.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist das Amt unbesetzt. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes werden bis zum Ende der Wahlperiode von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen. Über die Aufgabenverteilung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 9: Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeistern und dem Schriftführer.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i.S. des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

3. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
4. Regelung für das Innenverhältnis:
  - a) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
  - b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Falle dessen Verhinderung sind zunächst einer der Schatzmeister und schließlich der Schriftführer vertretungsberechtigt.
  - c) Der stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeister und der Schriftführer haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach dessen Weisungen zu unterstützen. Ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
  - d) Die Kassengeschäfte erledigen die Schatzmeister. Sie sind berechtigt:
    - Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen;
    - Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden geleistet werden;
    - alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
  - e) Die Schatzmeister fertigen auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kasse zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 10: Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## **§ 11: Ehrenamt**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwands-entschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden.  
Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig.

- Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein in gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterzuschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.
- Über den Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, entscheidet der Vorstand.

## **§ 12: Satzungs- und Zweckänderung**

Eine Satzungs- und Zweckänderung des Vereins kann von der Hauptversammlung nur mit Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## **§ 13: Auflösung**

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Hauptversammlung mitgeteilt werden.
- Es ist zunächst in einer Hauptversammlung über diesen Antrag ausschließlich zu beraten.  
Die Entscheidung über die Auflösung kann erst in einer weiteren Hauptversammlung getroffen werden. Zu diesen Versammlungen sind unter Beachtung der Form- und Fristenfordernisse einzuladen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Gunzenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung hat die Generalversammlung am 15. April 2016 in Gunzenhausen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 26. Februar 1988 tritt damit außer Kraft.